

8 E 3622/07



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
0 6 DEC 2007

Verwaltungsgericht Hamburg
Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,

- Antragsgegner -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, am 28. November 2007 durch
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Lenz

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, den Antragsteller auf Grund der Umsetzungsverfügung vom 18.10.2007 als Projektmanager bei Vivento im Bereich CC BP einzusetzen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5000 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, für Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, eingelegt werden. Daneben sind in Angelegenheiten der Kriegesopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts, in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne von § 5 ArbZG einschließlich Prüfungsangelegenheiten stehen sowie in Personalvertretungsangelegenheiten auch die in § 67 Abs. 1 Satz 4 und 6 VwGO genannten bevollmächtigten Angehörigen von Interessenorganisationen und in Abgabenangelegenheiten auch bevollmächtigte Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur Vertretung vor dem Obergericht zugelassen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

Der Antragsteller ist Technischer Fernmeldeamtsrat der Besoldungsgruppe A 12 und wurde 2003 zur Personal Service Agentur, jetzt Vivento, versetzt. Ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne ist dem Antragsteller nicht zugewiesen. Über die Klage des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung und Übertragung eines abstrakt- sowie konkret-funktionellen Amtes vor dem Verwaltungsgericht Hamburg (8 K 3621/07) ist noch nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2007 verfügte die Antragsgegnerin die Umsetzung des Antragstellers gegen dessen erklärten Willen für die Dauer vom 30. Oktober 2007 bis zum 31. Dezember 2007 zur Vivento CCBP als Projektmanager nach Bonn.

Der hiergegen gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg. Das Gericht schließt sich der Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes in vergleichbaren Fällen an (Beschluss 24.10.2007 - 1 Bs 222/07). Dieses hat zur Begründung ausgeführt:

„Der Antragsteller hat mit dem für eine Vorwegnahme der Hauptsache gebotenen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, dass die Umsetzungsverfügung der Antragsgegnerin vom 24. Juli 2007 rechtswidrig und daher vorläufiger Rechtsschutz geboten ist....

Die Umsetzungsverfügung erweist sich aber deshalb als rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit der Umsetzung nur eine vorübergehende Tätigkeit überträgt, ohne dass dies mit der Absicht der dauernden Zuordnung eines Aufgabenkreises und damit eines funktionellen Amtes verbunden ist.

Zwar ist mit der Antragsgegnerin davon auszugehen, dass nicht jede zeitlich befristete Umsetzung eines Beamten bei Zuweisung einer amtsangemessenen Tätigkeit wie z.B. einer dem Amt des Beamten entsprechenden Projektarbeit rechtswidrig ist. Zutreffend

geht die Antragsgegnerin auch davon aus, dass einer amtsangemessenen Beschäftigung des Beamten der Vorrang vor seiner Nichtbeschäftigung einzuräumen ist. Die Antragsgegnerin verkennt jedoch, dass sie dem Antragsteller zeitlich unbegrenzt kein Funktionsamt übertragen hat und dadurch den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion verletzt (BVerwG Urt. v. 26.6.2006, BVerwGE 126,182, Rdnr. 16). Das öffentliche Dienst- und Treueverhältnis des Art. 33 GG setzt aber voraus, dass der Beamte zu Dienstleistungen herangezogen und ihm ein Aufgabenkreis übertragen wird, der den Einsatz seiner Arbeitskraft überhaupt erfordert (vgl. BVerwG Urt. v. 23.5.2002, Buchholz 240 § 18 BBesG Nr. 27). Auch wenn der Antragsteller, worauf das Verwaltungsgericht mit Recht hinweist, Änderungen seines abstrakten und konkreten Aufgabenbereiches nach Maßgabe seines statusrechtlichen Amtes hinnehmen muss, so ist es der Antragsgegnerin doch verwehrt, den Antragsteller, wie geschehen, auf unbestimmte Zeit ohne funktionelles Amt zu belassen, ihn damit in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit zu versetzen und ihn (hin und wieder), einem Leiharbeiter gleich, ohne Zuordnung eines Aufgabenkreises und damit eines funktionellen Amtes zu beschäftigen. Damit ist die Antragsgegnerin nicht gehindert, dem Antragsteller zeitlich befristete Tätigkeiten zuzuweisen. Voraussetzung ist allerdings, dass dem Antragsteller der entsprechende Tätigkeitsbereich und damit das Amt im funktionellen Sinne übertragen wird, was in der Regel mit einer längerfristigen Beschäftigung oder damit verbunden ist, dass dem Beamten anschließend ein anderer amtsangemessener Tätigkeitsbereich übertragen wird. Nach dem Vortrag der Antragsgegnerin fehlt es an einer solchen Absicht hinsichtlich des Antragstellers. Sie hat im Klageverfahren, das auf amtsangemessene Beschäftigung und Übertragung eines abstrakt- sowie konkret-funktionellen Amtes gerichtet ist, deutlich gemacht, dass sie für den Antragsteller keinen Arbeitsplatz habe und er auch nicht beanspruchen könne, dass ihm von der Antragsgegnerin ein neuer Posten eingerichtet werde. Den damit offenkundigen Zustand der wegen fehlender Übertragung eines Funktionsamtes auf unbestimmte Zeit dauernden Beschäftigungslosigkeit durch temporäre Beschäftigungszuweisung wie bei einem Leiharbeiter zu unterbrechen, sei es auch durch befristete Zuweisung eines konkreten Dienstpostens, entspricht nicht den beamtenrechtlichen Pflichten der Antragsgegnerin, das Prinzip der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter, das Leistungsprinzip und den Grundsatz der Verknüpfung von Status und Funktion zu wahren. Zwar mag, wie die Antragsgegnerin betont, eine aus betrieblichen Gründen nur befristete,

dem Amt des Beamten entsprechende Projektarbeit dem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung temporär genügen. Die Zuweisung zu einem solchen Amt muss der Beamte aber dann nicht hinnehmen, wenn durch die kurze Befristung von weniger als drei Monaten von vornherein deutlich ist, dass ihm das solchermaßen zugewiesene amtsangemessene Funktionsamt unzulässig, weil ohne seine Zustimmung, wieder entzogen wird und er erneut in den Zustand der Beschäftigungslosigkeit versetzt wird. Die temporäre Zuweisung eines Dienstpostens stellt sich in einem solchen Fall nicht als Übertragung des Aufgabenbereiches und damit des funktionellen Amtes, sondern als lediglich kurzfristige Unterbrechung des rechtswidrigen Zustandes dauernder Beschäftigungslosigkeit dar.“

Die von der Antragsgegnerin dagegen mit dem Schriftsatz vom 21.11.2007 vorgebrachten Bedenken teilt das Gericht nicht.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die rechtswidrige kurzfristige Umsetzung nach Bonn belastet ihn auf Grund der räumlichen Entfernung zu seinem Wohnort Hamburg in unzumutbarer Weise. Diese Belastungen können nachträglich nicht rückgängig gemacht werden.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens (§ 154 Abs. 1 VwGO). Der Streitwert wird auf jeweils 5.000,- Euro festgesetzt (§§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2, 63 Abs. 3 GKG). Wegen der mit dem Antrag begehrten Vorwegnahme der Hauptsache kommt eine Halbierung des Streitwertes nicht in Betracht.

Lenz